

**Kreisschützenverband Pinneberg e.V.**

**S a t z u n g**

# Inhalt

	Seit
<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit</b>	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des KSchüV	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	3
<b>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
<b>III. Organe</b>	
§ 10 Kreisorgane	6
§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	7
§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter	7
§ 13 Beschlussfassung / Wahlen	7
§ 14 Abweichende Amtszeit / Übergangsklausel	7
§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag	8
§ 16 Außerordentlicher Kreisschützentag (Delegiertentag)	9
§ 17 Kreisverbandsrat	9
§ 18 Kreisbeirat	10
§ 19 Kreisvorstand	10
§ 20 Kreisehrenrat	11
<b>IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung</b>	
§ 21 Kreisausschüsse	12
§ 22 Kreisschützenjugend	13
§ 23 Hauptamtliche Verwaltung	13
<b>V. Verbandsgrundlagen</b>	
§ 24 Satzungs- und Zweckänderung	13
§ 25 Salvatorische Klausel	13
§ 26 Protokollierung	13
§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchüV-Beschlüssen	14
§ 28 Datenschutzbestimmungen	14
§ 29 Kreisordnungen	14
§ 30 Haftungsausschluss	15
§ 31 Kreiskassenprüfung	15
§ 32 Eigentum des KSchüV	15
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchüV	15
§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchüV	16
§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung	16

## **Präambel**

Der Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KSchüV) ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schießsport im Kreis Pinneberg. Als Kreisdachverband fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Der KSchüV ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Im KSchüV wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

## **I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen  
**Kreisschützenverband Pinneberg e.V.**  
nachfolgend KSchüV genannt.
- (2) Der KSchüV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg, Registernummer VR 686, eingetragen und hat seinen Sitz in Pinneberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke des KSchüV**

- (1) Zwecke des KSchüV sind:
  - die Förderung des Sports,
  - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Die Verbandszwecke werden unter anderem erreicht durch:
  - die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
  - die Förderung des Schießsports nach den Regeln des KSchüV, den Richtlinien des Norddeutschen Schützenbundes e.V. (NDSB) und Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB),
  - die Regelungen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - die Durchführung von Kreismeisterschaften, Verbands- und Rundenwettkämpfen,
  - die fachliche und überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch VIII - nachfolgend (SGB VIII) genannt,
  - die Pflege und Förderung der Schützentradition und des Brauchtums sowie die Durchführung von Kreisveranstaltungen, Schützenfesten in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KSchüV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSchüV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSchüV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSchüV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSchüV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das KSchüV-Vermögen.

### **§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der KSchüV ist zuständig für:
  - die Durchführung und Gestaltung der Kreisschützentage und Kreisverbandstage,

- die Einhaltung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie deren Kontrolle,
  - Veranstaltungen von Kreismeisterschaften sowie kreisübergreifende schießsportlichen Wettkämpfe und die Meldung von Schießsportlern an die übergeordneten Verbände,
  - eigene interne Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
  - die Organisation für den Bereich des Kreissportschießens,
  - die Zusammenarbeit mit dem Kreissportverband Pinneberg (KSV), dem Norddeutschen Schützenbund (NDSB), die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden,
  - die unterstützende Zusammenarbeit mit den Kreis-, Bundes- und Landesbehörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und Interessenvertretung seiner Mitglieder bei den politischen Gremien,
  - die öffentliche Präsentation des Sportschießens auf Kreisebene,
- (2) Der KSChüV regelt seine Angelegenheiten durch Satzung, Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (3) Der KSChüV ist Mitglied folgender nationaler Sportverbände:
- Norddeutscher Schützenbund e.V. und Deutscher Schützenbund e.V.,
  - Kreissportverband e.V. und Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Aufgrund dieser Mitgliedschaften sind, soweit es den KSChüV betrifft, die Beschlüsse und die Regelwerke dieser Verbände einzuhalten.

## **II. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem KSChüV gehören unmittelbare Mitglieder mit ihren mittelbaren Mitgliedern, Ehrenmitglieder, besondere Mitglieder und juristische Personen an.
- Unmittelbare Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportabteilungen der Mehrspartensportvereine im Kreis Pinneberg.
  - Besondere Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportparten in Sportvereinen außerhalb des Kreises Pinneberg.
  - Mittelbare Mitglieder gehören den unmittelbaren Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 5 an.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Kreisverbandsrat ernannt werden. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Kreisschützentag nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des KSChüV ernannten Ehrevorsitzenden.
- (3) Besondere Mitglieder sind unmittelbare Mitglieder und können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft im KSChüV erwerben.
- (4) Juristische Personen vertreten rechtsfähige Körperschaften die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des KSChüV betätigen. Diese können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Unmittelbare Mitglieder mit ihren Einzelmitgliedern werden durch Beschluss des Kreisbeirates aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSChüV werden vorausgesetzt. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des KSChüV widersprechen.
- (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (3) Die Aufnahme von besonderen Mitgliedern und juristischen Personen beschließt der Kreisverbandsrat. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden im Vertrag festgelegt.
- (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Kreisbeirat zu richten.
- (5) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der unmittelbaren Mitglieder. Die Mitglieder der Mehrspartensportvereine die Schießsportabteilungen führen, erlangen automatisch die Mitgliedschaft im KSChüV. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartensportvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im KSChüV erwerben.

## § 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte

- (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den KSchüV, NDSB oder DSB vorbehalten sind.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder des KSchüV Pinneberg können ihre Mitgliedschaft in einem anderen Kreisschützenverband innerhalb des NDSB selbst bestimmen.
- (3) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Kreisschützentages durch volljährige Delegierte sowie im Kreisverbandsrat durch ihre benannten Vertreter aus.  
Die Delegierten einer Schießsportabteilung eines Mehrspartenvereins sind nur vertretungsberechtigt, wenn sie eine Vollmacht des eingetragenen Vereins (e.V.) vorlegen.
- (4) Zum Kreisschützentag sollten entsprechend der Mitgliederzahl i. V. mit § 8 Abs. 1 c) bis e) Delegierte entsandt werden:  
bis zu 50 Mitglieder einen Delegierten,  
von 51 bis 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten,  
für je weitere angefangene 150 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.  
Verbandsratsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.  
Die Anzahl der ausgegebenen Delegiertenausweise wird zu Beginn des Kreisschützentages festgestellt.  
Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimme ist nicht übertragbar.  
Für die Berechnung der stimmberechtigten Delegierten zum Kreisschützentag sind die jährliche Bestandserhebung des NDSB und LSV und die Beitragsberechnung des KSchüV ab 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.
- (5) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSchüV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung des KSchüV in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSchüV durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten.  
Sie haben das Recht, an den vom KSchüV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des KSchüV die keine Delegierte sind, ist die Anwesenheit, ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht, bei Kreisschützentagen gestattet. Beim außerordentlichen Kreisschützentag können nur gewählte oder berufene Delegierte teilnehmen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet:
  - a) die Interessen des KSchüV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
  - b) Mitgliederbeiträge, die vom Kreisschützentag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder des KSchüV sind beitragsfrei. Nichtgemeinnützige Mitgliedsvereine sind von der Pflicht der Beitragszahlung nicht befreit.
  - c) die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu bezahlen. Die Mitgliedermeldung an den KSchüV und NDSB und die Bestandserhebung an den KSV und LSV ist die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen zum Jahresbeginn unterschiedlich, wird der Beitrag des KSchüV nach der höheren Mitgliedermeldung übergeordneter Verbände berechnet.
  - d) alle mittelbaren Mitglieder sind über die unmittelbaren Mitglieder sofort dem KSchüV und NDSB zu melden und haben den Jahresbeitrag zu zahlen. Neue mittelbare Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahres beim KSchüV und NDSB angemeldet werden, sind verpflichtet umgehend den halben Jahresbeitrag zu zahlen.  
Nach Aufnahmebeschluss in den Gilden/Vereinen und sofortigen Anmeldung bei den übergeordneten Verbänden besteht Versicherungsschutz
  - e) bis zum 30. September eines jeden Jahres ist dem KSchüV / NDSB eine komplette namentliche Bestandserhebung aller am Schießsport teilnehmenden mittelbaren Mitglieder der Gilden, Vereine und den Schießsportabteilungen der Mehrsparten-Sportvereine für das am 1. Oktober beginnende Schießjahr einzureichen, um die Wettkampfpässe erstellen zu können.

Die jährliche Mitgliederbestandserhebung zum Ersten eines jeden Jahres ist einzuhalten.

f) dem KSchüV und NDSB umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse,
- Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugverfahren,
- Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,

g) die Mitgliedsbeiträge des laufenden Kalenderjahres bis 31. März zu bezahlen.

Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim KSchüV nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Der KSchüV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das unmittelbare Mitglied zu tragen.

Wurden die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht vollständig bezahlt, behält sich der KSchüV aus Versicherungsgründen vor, die Mitgliedsausweise/Wettkampfpässe nach Rücksprache beim NDSB für das laufende Jahr bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit, einen gestellten Insolvenzantrag und eine Fusion dem KSchüV sofort schriftlich mitzuteilen.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: durch Austritt, Ausschluss, Auflösung; wenn ein Ehrenmitglied verstirbt.
  - a) Austritt von unmittelbaren Mitgliedern, besonderen Mitgliedern und den juristischen Personen:  
Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSchüV mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.  
Die mittelbaren Mitglieder verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im NDSB, wenn die Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds erloschen ist.
  - b) Ausschluss:  
Der Ausschluss eines mittelbaren, unmittelbaren und besonderen Mitgliedes sowie einer juristischen Person kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstandenen Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## III. Organe

### § 10 Kreisorgane

- (1) Die Kreisorgane des KSchüV sind:
  - a) Kreisschützentag (§ 15 / § 16)
  - b) Kreisverbandsrat (§ 17)
  - c) Kreisbeirat (§ 18)
  - d) Kreisvorstand § 26 BGB (§ 19)
  - e) Kreisehrenrat (§ 20)
- (2) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Ämter des KSchüV können nur volljährige, rechtsfähige Personen gewählt werden. Diese Personen müssen während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören.
- (4) Scheidet ein mittelbares Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Kreisbeirat eine Ersatzberufung bis zum nächsten Kreisschützentag vorgenommen werden. Eine Personalunion in den Beschlussorganen des KSchüV ist nicht zulässig.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung eines mittelbaren Mitgliedes in einem Kreisorgan, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Zuständig ist der Kreisschützentag. Der Kreisbeirat kann eine kommissarische Ersatzbesetzung vornehmen.

## **§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz**

- (1) Alle KSchüV-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grund-lange eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtpauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft der Kreisbeirat. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KSchüV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertrags-abschlüsse. Hierüber ist dem Kreisschützentag zu berichten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Kreisfinanzordnung des KSchüV, die vom Kreisbeirat erlassen und geändert wird.

## **§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter**

Der Kreisvorstand sorgt für einen ausreichenden gesetzlichen Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

## **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen**

Bei Beschlussfassung im KSchüV entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soll nicht die Mehrheit der abstimmenden, sondern der anwesenden Mitglieder gelten, so werden die Stimmenenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet.

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung der Organe oder Ausschüsse des KSchüV ist unabhängig von der Anzahl erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Alle Organe und Ausschüsse des KSchüV fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, - für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend -, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.  
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Die Mitglieder der KSchüV-Organen werden in Einzelabstimmung gewählt. Nicht die dem Kreisvorstand angehörende Mitglieder können auf Antrag en bloc gewählt werden, wenn das zuständige Kreisorgan einem Antrag auf Blockwahl mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
- (4) Wahlen der Mitglieder für den Kreisvorstand nach § 26 BGB erfolgen in geheimer Wahl. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Delegierter oder Organmitglied dieses beantragt und 1/10 der Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.
- (5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
- (6) Die Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht als Mitglied den Kreisorganen von § 10 b) bis d) und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter nicht den Organen von § 10 b) bis e) angehören.
- (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl durchgeführt werden.
- (8) Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.

## **§ 14 Abweichende Amtszeit, Übergangsklausel**

- (1) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung betreffender Organmitglieder vorzunehmen.
- (2) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützentag befugt, die Organmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (3) Das jeweils amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergangszeit ist auf bis drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

## **§ 15 Ordentlicher Kreisschützentag**

- (1) Der Kreisschützentag ist das oberste Kreisorgan. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des KSchüV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
  - b) den Mitgliedern des Kreisverbandes,
  - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Mitglied des Kreisvorstandes. Bei Bedarf kann aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Delegierten ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand oder eines Delegierten vorgeschlagen und gewählt werden. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann für die Durchführung des Kreisschützentages ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden. In besonderen Situationen kann auch eine externe Person zum Versammlungsleiter von den Delegierten gewählt werden.
- (3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht:
  - a) Der Kreisschützentag ist vom Kreisvorstand jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Der Termin des Kreisschützentages, mit vorläufiger Tagesordnung, wird durch den Kreisvorstand spätestens 40 Kalendertage vor dem anberaumten Termin per E-Mail oder per Briefpost bekannt gegeben. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift.
  - b) Die Mitglieder nach § 5 Abs.1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 30 Kalendertage vor dem Termin des Kreisschützentages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Kreisvorstand einzureichen. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung des Kreisschützentages hinzuweisen.
  - c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 bis 4 und den Organmitgliedern 20 Kalendertage vor dem Kreisschützentag per E-Mail oder schriftlich per Briefpost, ggf. mit den Tagungsunterlagen, zugesandt.
  - d) Das Antrags- und Stimmrecht der Delegierten ruht, bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
  - e) Dem Kreisschützentag gehören mit Stimmrecht, die Delegierten des § 15 Abs. 1  
(a bis c an.
  - f) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Diese haben Antrags- und Stimmrecht, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.
- (4) Der Kreisschützentag ist zuständig für:
  - a) Alle Angelegenheiten des KSchüV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen-, oder Ausschüssen durch diese Satzung zugewiesen sind.
  - b) Eine Mitwirkungspflicht besteht u.a. bei:
    - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
    - Entscheidungen über Anträge,
    - Entlastung des Kreisvorstandes und Kreisbeirates,
    - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
    - Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
    - Beschlussfassung für Änderungen der Satzung,
    - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
    - An- und Verkauf von Grundstücken und deren Beleihung,
    - Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden,
    - Auflösung des KSchüV.

c) **Wahlen von Einzelmitgliedern:**

- die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
- die Wahl der Kreisbeiratsmitglieder,
- die Wahl der Kreiskassenprüfer,
- die Wahl der Kreisehrenratsmitglieder.
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden

Es sind im Wechsel jeweils für drei Jahre zu wählen:

Im ersten Jahr, der:

Kreisvorsitzende, Kreisschatzmeister, Kreisausbildungsleiter,  
Kreispressesprecher, 1. Kassenprüfer

Im zweiten Jahr, der:

1. stv. Kreisvorsitzende, Kreissportleiter, stv. Kreisschatzmeister,–  
2. Kassenprüfer und die Kreisehrenrats und -ersatzmitglieder

Im dritten Jahr, der:

2. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschritfführer, Kreisfrauenbeauftragte,  
1. stv. Kreissportleiter und ein Kreiskassenersatzprüfer

## § 16 Außerordentlicher Kreisschützentag (Delegiertentag)

(1) Ein außerordentlicher Kreisschützentag findet statt, wenn:

- a) hierzu ein Antrag eines unmittelbaren Mitgliedes, per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Zweck und Gründen beim Kreisvorstand gestellt wird.
- b) er durch Beschluss des:
  - Kreisvorstandes,
  - Kreisbeirates,
  - Kreisverbandratesbeantragt wird.

(2) Zum außerordentlichen Kreisschützentag lädt der Kreisvorstand innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist 15 Kalendertage vor dem Durchführungstermin per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte Postanschrift.

Gegenstand und Thema der Tagesordnung dürfen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Kreisschützentag geführt haben. Der außerordentliche Kreisschützentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
- b) den Mitgliedern des Kreisverbandrates,
- c) den Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Für diese muss das Antrags- und Stimmrecht vertraglich geregelt sein. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.

Bei außerordentlichen Kreisschützentagen haben nur stimmberechtigte Delegierte ein Recht auf Teilnahme.

Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes oder von einem erschienenen unmittelbaren Mitglied ein Versammlungsleiter oder ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden.

## § 17 Kreisverbandsrat

(1) Dem Kreisverbandsrat gehören Kraft Amtes an:

- a) Die Mitglieder des Kreisbeirates, die Gilde- oder Vereinsvorsitzenden, die bevollmächtigten Abteilungsleiter der Mehrsparten-Sportvereine oder ein benannter Vertreter, die Schießsportleiter oder ein von ihm benannter Vertreter der unmittelbaren Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Alle Stellvertreter, mit Ausnahme des stv. Kreisschatzmeisters und des 1. stv. Kreissportleiters, werden in den zuständigen Ausschüssen gewählt und durch Beschluss des Kreisvorstandes bestätigt. Diese gehören dem Kreisverbandsrat mit Sitz und Stimme an.

- b) Die Sitzungsleitung hat der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten ein Versammlungsleiter oder ein Tagungspräsidium vorgeschlagen und gewählt werden.

Die Kreiskassenprüfer, in Vertretung der Stellvertreter können als Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht.

Werden fach- und sachkundige Personen eingeladen, können diese das Gremium beraten und Empfehlungen vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Einladung zum Kreisverbandsrat erfolgt spätestens 30 Tage, mit vorläufiger Tagesordnung, vor dem anberaumten Termin. Maßgeblich ist die letzte dem KSchüV mitgeteilte E-Mail-Adresse. Unmittelbare Mitglieder, Kreisorganmitglieder und Ehrenmitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Briefpost eingeladen.

- (3) Aufgaben des Kreisverbandsrates:

Der Kreisverbandsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll den Kreisbeirat in den KSchüV-Angelegenheiten beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für weitere Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Kreisschützentage übertragen wurden.

In dringenden Fällen kann der Kreisverbandsrat über Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützentages gehören, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Kreisschützentages.

## § 18 Kreisbeirat

- (1) Dem Kreisbeirat gehören an:

Die Mitglieder des Kreisvorstandes § 26 BGB, der stv. Kreisschatzmeister, der Kreisfrauenbeauftragte, der Kreisausbildungsleiter, der Kreispressesprecher, der 1. stv. Kreissportleiter und Kraft Amtes der Kreisjugendleiter.

Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender.

- (2) Aufgaben des Kreisbeirates:

a) Die Mitglieder des Kreisbeirates arbeiten nach dem Ressortprinzip. Jedes Kreisbeiratsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Kreisbeirat hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle über die Tätigkeitsbereiche innerhalb des KSchüV.

b) Der Kreisbeirat ist für alle Angelegenheiten des KSchüV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind.

Er erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSchüV und setzt die vom Kreisschützentag und Kreisverbandsrat gefassten Beschlüsse um.

Die Amtsführung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze, der Kreissatzung und Kreisordnungen.

c) Der Kreisbeirat kann fach- und sachkundige Personen zu Sitzungen und Tagungen einladen. Besondere Vertreter nach § 30 BGB können beraten und Empfehlungen einbringen. Beide Personengruppen haben kein Stimmrecht.

- (3) Der Kreisbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind.

## § 19 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

Der Kreisvorsitzende, der 1. stv. Kreisvorsitzende, der 2. stv. Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Kreissportleiter, der Kreisschriftführer.

- (2) Jeweils zwei der Kreisvorstandsmitglieder nach Abs. (1) vertreten den KSchüV gemeinschaftlich.

- (3) Im Innenverhältnis zwischen Kreisvorstand und KSchüV dürfen die beiden Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und der Kreisschriftführer nur dann nach außen den KSchüV vertreten, wenn der Kreisvorsitzende verhindert, während der Amtsperiode zurück-getreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

**(4) Aufgaben des Kreisvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung:**

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).

Der Kreisvorstand ist für sämtliche KSchüV-Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Kreisorgan oder den ständigen Ausschüssen zugewiesen sind. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind.

Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender.

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik im KSchüV und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit und ist insbesondere für die Umsetzung der Aufgaben im KSchüV zuständig.
- b) Er ist zuständig für das operative Geschäft, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreisschützentage und Kreisverbandsratstagungen, sofern erforderlich mit Aufstellung der Tagesordnung, eines Haushaltsetats für jedes Geschäftsjahr ggf. von Nachtragsetats, Ausführung der Beschlüsse des Kreisschützentages, der Kreisverbandsratstagung und weiterer KSchüV-Tagungen.
- c) Er übt im KSchüV die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Kreisvorstandes. Alle Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt getragen werden können.
- d) Der Kreisvorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dieses für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.
- e) Der Kreisvorstand kann nichtständige Ausschüsse berufen.
- f) Der Kreisvorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben, Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diese die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die einzelnen Aufgaben sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich festzulegen. Der besondere Vertreter berät die Kreisorgane und kann Empfehlungen vortragen. Er hat in den Kreisorganen kein Antrags- und Stimmrecht.

## **§ 20 Kreisehrenrat**

**(1) Der Kreisehrenrat ist die Ordnungsgewalt des KSchüV.**

**(2) Der Kreisehrenrat besteht aus:**

- Fünf mittelbaren Mitgliedern und drei stv. mittelbaren Mitgliedern, die vom Kreisschützentag für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Kreisehrenrates dürfen nicht dem Kreisverbandsrat oder den Kreisausschüssen angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Die Wiederwahl der Kreisehrenratsmitglieder ist zulässig.
- Scheidet ein Kreisehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Kreisehrenratsmitgliedern statt, ist das Verfahren zu beenden und wieder neu zu beginnen.

**(3) Fünf gewählte Kreisehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil. Bei Verhinderung rückt einer der Ersatzvertreter nach, der per Los ermittelt wurde. Fallen mehrere Kreisehrenratsmitglieder aus, müssen mindestens drei Kreisehrenratsmitglieder in einem Verfahren mitwirken.**

**(4) Die gewählten Mitglieder des Kreisehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.**

**(5) Aufgaben des Kreisehrenrates sind unter anderem, nachfolgende Tatbestände zu ahnden:**

- a) Verstöße gegen Entscheidungen der Kreisschützentage, der Kreisverbandstagungen, des Kreisbeirates oder Kreisvorstandes.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des KSchüV,
- c) schädigendes Verhalten eines Mitgliedes.

- (6) Der Kreisehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des KSchüV schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen.  
Diese können im Einzelnen sein:  
Verwarnung, Verweis, Sperren und der Ausschluss aus dem KSchüV.
- (7) Der Kreisehrenrat entscheidet abschließend.
- (8) Anträge an den Kreisehrenrat sind schriftlich zu stellen von den:
- a) Organ- und Ausschussmitglieder des KSchüV,
  - b) unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des KSchüV,
  - c) Ehrenmitglieder des KSchüV
- (9) Die Entscheidungen des Kreisehrenrates sind für alle Mitglieder des KSchüV verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen. Die Einladungen zu den Sitzungen regelt die Kreisehrenratsordnung.

## **IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung**

### **§ 21 Kreisausschüsse**

- (1) **Ständige Ausschüsse**
- a) **Der Kreissportausschuss:**  
Diesem gehören an, die Mitglieder der Kreisschießsportleitung nach § 21 Abs. 1 b), der stv. Kreisfrauenbeauftragte, Kraft Amtes ein stv. Kreisjugendleiter, die Kreissportreferenten und je ein Gilde- bzw. Vereinssportleiter der unmittelbaren Mitglieder.  
Die Kreissportreferenten werden im Kreissportausschuss gewählt. Die Wahl ist vom Kreisvorstand zu bestätigen. Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall einer der stv. Kreissportleiter.
  - b) **Die Kreissportleitung:**  
Dieser gehören als Mitglieder an: Der Kreissportleiter, der 1., 2. und 3. stv. Kreissportleiter, der Kreisfrauenbeauftragte, der Kreisrundenwettkampfleiter, Kraft Amtes der Kreisausbildungsleiter und der Kreisjugendleiter sowie ein vom Kreisvorstand berufene sachkundige Person für Waffenrechtsangelegenheiten.  
Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall einer der stv. Kreissportleiter.
  - c) **Der Kreisfinanzausschuss:**  
Diesem gehören als Mitglieder an: Der Kreisschatzmeister, der stv. Kreisschatzmeister und ein weiteres durch den Kreisvorstand bestelltes Mitglied, welches nicht dem Kreisbeirat angehören darf. Sitzungsleiter ist der Kreisschatzmeister, als Vertreter der stv. Kreisschatzmeister.
  - d) **Der Kreisfrauenausschuss:**  
Diesem gehören als Mitglieder an: Der Kreisfrauenbeauftragte der stv. Kreisfrauenbeauftragte und die Frauenbeauftragten der Gilden und Vereine.  
Sitzungsleiter ist der Kreisfrauenbeauftragte, als Vertreter der stv. Kreisfrauenbeauftragte.
  - e) **Der Kreisausbildungsausschuss:**  
Diesem gehören als Mitglieder an: der Kreisausbildungsleiter, der stv. Kreisausbildungsleiter, die Ausbildungsleiter der Gilden, Vereine und Schießsportarten der Sportvereine.  
Sitzungsleiter ist der Kreisausbildungsleiter, im Verhinderungsfall der stv. Kreisausbildungsleiter.
  - f) **Der Kreispresseausschuss:**  
Diesem gehören als Mitglieder an: ein Kreisvorsitzender, der Kreispressesprecher, der vom Kreisvorstand berufene Webmaster, die Pressesprecher und die Webmaster der Gilden, Vereine und Schießsportarten der Sportvereine. Sitzungsleiter ist ein Kreisvorsitzender im Verhinderungsfall der Kreispressesprecher.
  - g) **Der Kreistraditionsausschuss:**  
Diesem gehören als Mitglieder an: Die vom Kreisvorstand berufene Person zum Traditions- und Ehrungsbeauftragten, der amtierende Kreiskönig, die gewählten Traditionsbeauftragten der Gilden und Vereine. Sitzungsleiter ist der Traditionsbeauftragte, im Verhinderungsfall ein vom Kreisvorstand berufenes Mitglied des Ausschusses.

h) **Der Kreisanztrags- und Rechtsausschuss:**

Diesem gehören bis zu drei durch den Kreisvorstand berufene mittelbare Mitglieder an. Der Ausschussvorsitzende sollte eine sachkundige Person im Vereinsrecht sein, im Verhinderungsfall beruft der Kreisvorstand ein Mitglied des Ausschusses.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sowie die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Ausschüsse. Alle Entscheidungen sind zu protokollieren und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. Kreisbeirates. Verbandsinterne Ausschusswahlen sind vom Kreisbeirat zu bestätigen.

(2) **Nichtständige Ausschüsse**

Der Kreisvorstand kann für einzelne Maßnahmen oder bestimmte Aufgaben Personen berufen. Die Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 22 Kreisschützenjugend

- (1) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Haushalt des KSchüV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des KSchüV.
- (2) Das Nähere regelt die Kreisjugendordnung, die vom Kreisjugendtag des KSchüV beschlossen wird. Die Kreisjugendordnung darf der Satzung des KSchüV nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Kreisbeirates in Kraft. Im Zweifelsfall sind die Satzung und Ordnungen des KSchüV maßgebend.
- (3) Der Kreisjugendleiter, der 1. und 2. stv. Kreisjugendleiter, die volljährig sein müssen, werden vom Kreisjugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Kreisjugendleiter dem Kreisbeirat an. Bei Verhinderung des Kreisjugendleiters hat der 1. stv. Kreisjugendleiter Vertretungsrecht im Kreisbeirat, der 2. stv. Kreisjugendleiter vertritt den 1. stv. Kreisjugendleiter. Beide Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Kreisverbandsrat.

## § 23 Hauptamtliche Verwaltung

- (1) Der Kreisvorstand kann, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Er regelt die Aufsichtspflicht nach dem Ressortprinzip. Diese Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeiten von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Aufgaben in den Organen und Ausschüssen und bei den unmittelbaren Mitgliedern des KSchüV oder übergeordneten Dachverbänden ausüben.
- (2) Ein möglich berufener Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter ist für die Geschäftsstelle des KSchüV sowie für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Kreisvorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Ein eingestellter Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Aufgaben sind schriftlich festzulegen.
- (4) Die hauptamtliche Verwaltung unterstützt die Organe und Ausschüsse und ist für die ihr vom Kreisvorstand übertragenen Aufgaben verantwortlich. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.

## **V. Verbandsgrundlagen**

### § 24 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSchüV ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des KSchüV ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

### § 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kreissatzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Kreissatzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der

Kreisverbandsrat ermächtigt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 sowie die Organmitglieder des KSchüV sind hierüber umgehend zu informieren.

## § 26 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse der Kreisorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Kreisschützentag / Kreisverbandsrat:
  - a) Über den Ablauf der Kreisschützentage und den Verbandsratstagen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
  - b) Das Protokoll vom Kreisschützentag kann den unmittelbaren Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat im geschützten Bereich der Kreishomepage bekanntgegeben werden. Ist dieses nicht möglich, ist den unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSchüV es per E-Mail, bei Bedarf per Briefpost, innerhalb einer Frist von einem Monat zu zusenden.
  - c) Das Protokoll von der Kreisverbandsratstagung ist den Verbandsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat per E-Mail, bei Bedarf per Briefpost zu zusenden.
  - d) Das Protokoll des Kreisschützentages / Kreisverbandsrates gilt als genehmigt, wenn kein Delegierter schriftlich widerspricht.

Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls können binnen einer Frist von zwei Monaten nach den Tagungen schriftlich begründet beim Kreisvorstand eingereicht werden. Diese sind dem nächsten Kreisschützentag oder der Kreisverbandsratstagung zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) Andere Kreisorgane- und Ausschüsse:
  - a) Die Protokollierung wird als nachvollziehbare Niederschrift erstellt.
  - b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung der Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet beim Kreisvorstand oder bei der Geschäftsstelle des KSchüV eingereicht werden.
  - c) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchüV - Beschlüssen

- (1) Vor gerichtlichen Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder bei Anfechtung der Beschlüsse, müssen die verbandsinternen Rechtswege eingehalten werden. Danach kann innerhalb einer Frist von einem Monat der gerichtliche Klageweg beschriftet werden.
- (2) Jedes von einem KSchüV-Beschluss betroffene unmittelbare und mittelbare Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## § 28 Datenschutzbestimmungen

- (1) Datenverarbeitung:
  - a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchüV werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der unmittelbaren und der mittelbaren Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
  - b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
    - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
    - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
    - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern die Unrichtigkeit feststellen lässt.
    - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Internet:
  - Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchüV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

- (3) Den Mitgliedern der Kreisorgane und allen Mitarbeitern des KSchüV oder sonst für den KSchüV tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSchüV hinaus.

## § 29 Kreisordnungen

- (1) Die Kreisorgane und die ständigen Ausschüsse erstellen eigene Kreisordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreissatzung. Die vom Kreisjugendtag beschlossene Kreisjugendordnung und die vom Kreissportausschuss beschlossene Kreisschießsportordnung tritt erst durch Beschluss des Kreisbeirates in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Kreisgeschäftsordnung,
  - Kreisfinanzordnung,
  - Kreisschießsportordnung,
  - Kreisrundenwettkampfordnung,
  - Kreisausbildungs- und Prüfungsordnung,
  - Kreisjugendordnung,
  - Kreisehrenratsordnung,
  - Kreisehrungsordnung
  - Kreisspesen- und Reisekostenordnung.
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Kreisordnung ist grundsätzlich der Kreisbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Zur Wirksamkeit der Kreisordnungen gehört auch, diese allen unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSchüV bekannt zugeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 30 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und seiner Mitglieder in den Ausschüssen des KSchüV, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB und der mit der Vertretung des KSchüV beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der KSchüV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSchüV oder bei Kreisverbandsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des KSchüV gedeckt sind.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KSchüV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 31 Kreiskassenprüfung

- (1) Zwei Kreiskassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Die Kreiskassenprüfer haben auch das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des KSchüV nehmen.
- (2) Die Kreiskassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Delegierten während der Kreisschützentage verantwortlich, auf der sie ihren Kassenbericht halten. Jeder erstellte Prüfungsbericht ist rechtzeitig vor den Kreisschützentagen mit den Mitgliedern des Kreisvorstandes ggf. Kreisbeirates zu erörtern.
- (3) Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
- des Einhaltens von Beschlüssen, der Satzung und Ordnungen,
  - auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
  - der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
  - des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik,
  - von Kompetenzen und Vollmachten.

Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Kreisverbandsarbeit zu nutzen.

Unabhängig von der verbandsinternen Kassenprüfung sind bei Bedarf von einem Steuerberater Belegprüfungen durchzuführen und der Jahresabschluss zu erstellen.

### **§ 32 Eigentum des KSchüV**

- (1) Vermögensgegenstände des KSchüV dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für das Erwerben von Grundstücken, ganze oder teilweise Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie für eine Beleihung dieser, ist der Kreisvorstand geschäftsführend zuständig.
- (3) Mit allen dem KSchüV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchüV**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des KSchüV sind von mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder per eingeschriebene Briefpost unter Angabe von Gründen dem Kreisvorstand zu beantragen. Der Kreisverbandsrat, der Kreisbeirat und der Kreisvorstand können ebenfalls einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.  
Der Kreisvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des KSchüV zu versehen ist, einen außerordentlichen Kreisschützentag durchzuführen.  
Die Einladung ist den unmittelbaren Mitgliedern und Organmitgliedern des KSchüV zwei Monate vor dem Durchführungstermin schriftlich per Briefpost mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung oder Fusion des KSchüV sein.
- (2) Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Verbandsauflösung oder Fusion zu informieren.

### **§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchüV**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte KSchüV-Vermögen dem Kreissportverband Pinneberg e.V. zu übereignen mit der Auflage, es einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen oder es für Zwecke des Schießsports im Kreis Pinneberg gemäß den Gemeinnützigkeitsvorschriften zu verwenden.
- (2) Die Delegierten des KSchüV wählen während des außerordentlichen Kreisschützentages einen oder mehrere Liquidatoren. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Der oder die Liquidatoren haben bis zur endgültigen Mittelverwendung die alleinige Vertretungsmacht.

### **§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung**

- (1) Diese Satzung wurde von den Delegierten des außerordentlichen Kreisschützentages am 09.11.2009 einstimmig beschlossen. Diese Kreissatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen des KSchüV ihre Gültigkeit.
- (3) Bestehende Kreisordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Kreissatzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Kreisordnungen zu erstellen.